schen anspruchsvollern Chorwerks „Landerkennung" von Grieg die größte Sorgfalt beim Studium angedeihen lassen. Besonders lobenswert war die Sicherheit der Sänger, die mit geradezu vorbildlicher Aufmerksamkeit dem Taktstocke ihres Dirigenten folgten. Der Verein wurde trefflich unterstützt durch Herrn Hübschmann, der das Barton-Solo in der „Landerkennung" sang, und Herrn König, der die Klavierbegleitung dazu ausführte. Ein Kostümduett „O Biedermeierzeit" (Herr und Frau Neubert) trug zur Abwechslung der Liederfolge bei. Recht anerkennenswert bewährte sich, den Verhältnissen entsprechend, die Kapelle des Musikdirektors Thieme-Strehla. Im Verlauf des Konzertes begrüßte der 1. Vorsitzende, Herr Fabrikbesitzer Riedel, die Erschienenen, unter denen sich auch Vertreter der benachbarten und befreundeten Brudervereine befanden, und überreichte in einem besonderen Aktus dem früheren Kassenwart des Vereins, Herrn Beger, einem leuchtenden Vorbild unentwegter Sängertreue (seit 1884) eine Ehrenurkunde. E. S.

Leipzig. Die gestern stattgefundenen Elternratswahlen für die hiesigen Schulen haben bisher eine knappe Mehrheit für die Listen der Anhänger der weltlichen Schule ergeben.

)(**Leipzig.** Wie bereits am Sonntag vor acht Tagen fand auch gestern vormittag wieder vor Vertretern der Presse eine Vorführung drahtloser Telephonie statt. Nach einem einführenden Vortrage des Herrn Oberpostdirektors Müller übermittelte die Haupt-Funkstelle Königswusterhausen bei Berlin zu gleicher Zeit an eine große Anzahl von Funkstellen im ganzen deutschen Reiche außer einigen Pressemeldungen ein Musikstück und — zum ersten Male — zwei Vorträge eines Männerchores. Meldungen sowohl als auch musikalische Vorträge waren sehr deutlich zu hören. Es ist in Aussicht genommen, die drahtlose Telephonie zunächst in den Dienst des Presse-Nachrichtendienstes zu stellen. Die Vorführungen haben den Nachweis erbracht, daß dadurch tatsächlich die erstrebte Entlastung des Telephon- und Telegraphenverkehrs zu erzielen ist.

Möglichkeiten für eine Regierungsbildung in Sachsen.

Von Reichsanwalt **Bünger**, Leipzig. M. d. L.

Wie im Reich und in Preußen, so ist auch in Sachsen die Frage einer Regierungsumbildung in letzter Zeit stärker in den Vordergrund getreten, ohne daß jedoch überall Klarheit darüber herrscht, wie diese Umbildung möglich sei. Auch hier gilt, daß viele, oder doch mehrere Wege nach Rom führen.

Das nächstliegende Mittel wäre, daß der Landtag, wie es in der Verfassung heißt, durch ausdrücklichen Beschluß den Ministern das Vertrauen entzieht oder ihren Rücktritt fordert. Hierzu würde aber die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten nötig sein, und nicht etwa schon die Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung gerade anwesenden Abgeordneten genügen. Jene gesetzliche Mehrheit beträgt nun in Sachsen 49 Stimmen, während die bürgerlichen Parteien im Landtage insgesamt nur über 47 Stimmen verfügen. Selbst also, wenn sämtliche bürgerlichen Abgeordneten bei der Abstimmung über die Vertrauensentziehung zugegen wären, würden sie allein den Rücktritt nicht erreichen können. Nur dann wäre es möglich, wenn auch die Kommunisten für den Rücktritt eintreten würden. Solche Bundesgenossenschaft wäre aber unerwünscht und ist auch kaum zu erwarten. Denn die Kommunisten haben schon oft zum Ausdruck gebracht, daß ihnen ein mehrheits- und unabhängig-sozialistisches Regime immer noch als das kleinere Uebel gegenüber einer bürgerlich-infizierten Regierung erscheine. Ueberdies würde der Rücktritt nicht etwa kurzerhand im Anschluß an eine der öfter vorkommenden erregten Debatten beschlossen werden können, bei denen die Regierung von Bürgerlichen und Kommunisten gleichzeitig, wenn auch nicht aus gleichen Gründen, angegriffen wird. Es müßte vielmehr ein besonderer Antrag vorausgehen, der erst gedruckt, verteilt und auf eine besondere Tagesordnung gesetzt werden müsse. Zwischendurch wäre Zeit genug, ähnlich wie bei der Regierungsbildung im Dezember vorigen Jahres geschehen, die geschlossene sozialistisch-kommunistische Front wiederherzustellen.

Ein weiteres, zwar nicht in der Verfassung verbrieftes, aber durch alte parlamentarische Gepflogenheit sanktioniertes Mittel, den Rücktritt einer Regierung unmittelbar herbeizuführen, wäre die Verweigerung des Etats. Dieser Weg ist zurzeit dadurch erschwert, daß der Gesamtetat erst im November ds. Js. zur Beratung kommen soll. Seine Beschreitung hätte übrigens die Folge, daß auch alle mit dem Etat zusammenhängenden Gesetze, z. B. die Besoldungsordnung abgelehnt werden müßten.

Ob nun etwa auch Niederlagen anderer Art die Regierung zum Rücktritt veranlassen werden, erscheint zweifelhaft. Vorgänge aus letzter Zeit, insbesondere die Ablehnung der wichtigen Amnestievorgänge, oder die Flucht der gesamten Linken bei der drohenden Verweigerung des Ministergehaltes, haben gezeigt, daß die jetzige Regierung einen Puff verträgt. Die bisherigen starken Stöße haben den Regierungswagen nicht umgeworfen, sondern nur ins Wanken gebracht. Nur einen Insassen hat er dabei verloren, wenn nicht auch dieser wieder aufsteigt und mit weiter fährt.

Bleibt übrig für eine Regierungsumbildung der Umweg über die Auflösung des Landtages. Ergäbe sich bei einer Neuwahl eine Mehrheit für die Bürgerlichen, so wäre der Boden für eine anders geartete Regierung geschaffen. Ueber den Ausgang einer solchen Neuwahl soll man nicht prophezeien. Im Verhältnis zur letzten Landtagswahl käme dabei zu Gunsten der Bürgerlichen in Betracht, daß in **diesem** Falle die wirtschaftlichen Vereinigungen hoffentlich geschlossen für die bürgerlichen und nicht wieder teilweise für eine eigene Liste stimmen würden, zu Ungunsten aber andererseits, daß bei jener Landtagswahl die Beteiligung an der Wahl seitens der Unabhängigen infolge ihrer damals einsetzenden Spaltung verhältnismäßig schwach war.

Wie kommt nun die Voraussetzung für eine Neuwahl, nämlich eine Auflösung des Landtages, zustande?

Einmal kann der Landtag sich selbst auflösen, und zwar genügt in diesem Falle die Mehrheit der bei der Abstimmung gerade anwesenden Abgeordneten. Freilich wäre hier die vorherige Anberaumung der Sache auf eine Tagesordnung nötig, sodaß für die bedrohten Parteien die Möglichkeit bestände, ihre Getreuen rechtzeitig zusammen zu trommeln.

Weiter kann die Auflösung durch Volksentscheid gefordert werden. Die Abgabe eines solchen Volksentscheides herbeizuführen, ist leichter als manche glauben. Tausend Stimmberechtigte der letzten Landtagswahl müssen zunächst einen Antrag unterzeichnen, der die Zulassung eines Volksbegehrens auf Auflösung fordert. Schließen sich demnächst etwa 30000 Stimmberechtigte, nämlich ein Zehntel aller Stimmberechtigten Sachsens, durch Eingezeichnung in die in jeder Gemeinde aufzulegenden Listen dem Volksbegehren auf Auflösung an, so kommt es zur Abstimmung über die Auflösung. Jede größere Partei, mancher andere größere Verband würde die Sache bis zu diesem Punkte treiben können. Die Abstimmung selbst erfolgte sodann auf Stimmzetteln, wie bei einer Landtagswahl, und zwar durch „Ja" oder „Nein". Einfache Mehrheit entscheidet. Eine alte Erfahrung ist es nun, daß bei außergewöhnlichen politischen Vorkommnissen, wie es der Volksentscheid an sich ist und die vorausgehenden Ereignisse regelmäßig sein werden, die Bürgerlichen sich aus der leider ihnen vielfach anhaftenden Lethargie mehr aufzuraffen pflegen als sonst. Freilich dürften sie sich bis zu der sich dann etwa anschließenden Neuwahl in dieser Hinsicht nicht weiter zurückleben.

Wie zahle ich meine Einkommensteuer?

IV.

Der Gewerbetreibende.

(Freier Beruf.)

Das Reichseinkommensteuergesetz hat die vier Gruppen der früheren Steuerveranlagung (Grundbesitz, Gewerbe, Kapital und Arbeit) beibehalten; es hat aber von der früheren Zahlungsart abweichen müssen. Die Abweichung war notwendig, weil sich nach dem Kriege die wirtschaftliche Lage beträchtlich verschoben hatte. Inwieweit für das Einkommen aus Arbeit Abänderungen getroffen werden mußten, ist in den Abschnitten II und III („Der Festbesoldete") dargelegt worden.

Für die Gewerbetreibenden — d. h. solche Steuerpflichtige, die auf eigene Rechnung und Gefahr arbeiten — trat beim Uebergang der Finanzverwaltung auf das Reich eine einschneidende Aenderung ein. Die Gewerbetreibenden durften bis dahin ihre Einkommensteuer nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre festsetzen lassen, während jetzt der Veranlagung bei allen Einkommensträgern, also auch bei den Gewerbetreibenden, das in einem Kalender- (oder Wirtschafts-)Jahr bezogene Einkommen zugrunde gelegt wird.

Anders als bei den Lohn- und Gehaltsempfängern, bei denen durch den Lohnabzug der Steuerbehörde feste Unterlagen gegeben waren, mußten bei den Gewerbetreibenden die letzten landessteuerlichen Unterlagen zu Hilfe genommen werden. Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche für die Zeit vor dem 1. April 1920 zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden waren (ohne Ausnahme auch die Gewerbetreibenden), erhielten im Laufe des 1. Halbjahres 1920 einen vorläufigen Steuerbescheid, dem das für die letzte Landessteuerveranlagung maßgebliche Einkommen zugrunde gelegt war. Die Steuer wurde nach dem Reichssteuertarif und unter Berücksichtigung des sogen. Existenzminimums festgesetzt. Zu zahlen war sie dann in 4 Raten am 15. 3., 15. 8., 15. 11. 1920 und 15. 2. 1921.

Infolge des Uebergangs der Einkommensteuer auf das Reich wurde die frühere dreijährige Durchschnittsberechnung durch das neue System verdrängt, nach dem ohne Unterschied nur dasjenige Einkommen zur Steuer herangezogen wird, das der Steuerpflichtige in dem letzten Kalenderjahre bezogen hat. Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt. Die Unterlagen hat jeder, auch der Gewerbetreibende, in einer Einkommensteuererklärung beizubringen. Auf Grund dieser wird jetzt die endgültige Einkommensteuer für das Einkommen aus dem Kalenderjahre 1920 festgesetzt. Sie gilt zugleich als vorläufige Steuer für das laufende Rechnungsjahr 1921. Auf die endgültig festgesetzte Einkommensteuer wird der Vorschuß angerechnet, der auf den vorläufigen Steuerbescheid hin gezahlt worden ist. Ist der gezahlte Betrag geringer gewesen, so wird eine Nachzahlung zu leisten sein; ist er dagegen größer, so wird er auf die nächstfällige Steuerschuld gutgeschrieben.

Bei der Ausfüllung des Veranlagungsformulars muß der Hauptfrage nach dem Geschäftsgewinn aus dem Betriebe besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zunächst ist zu beachten, daß diese Frage nur für rein gewerbliche Betriebe gilt. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft des Notariats und der ärztlichen Praxis gilt nicht als gewerbliche Tätigkeit. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einnahmen der Künstler, Architekten, Ingenieure, Privatlehrer, Schriftsteller und der Angehörigen anderer freier Berufe. Die Abgabe der Einkommensteuererklärung gestaltet sich am einfachsten wenn der Gewerbetreibende ordnungsmäßig Bücher führt. Wer die Geschäftsregel nicht beachtet, erschwert nicht nur der Veranlagungsbehörde, sondern auch sich selbst die Arbeit, da eine genaue Nachprüfung seiner Angaben seitens der Steuerbehörde zu erwarten ist. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber bestimmt, daß jeder, der mehr als 10000 M. zu versteuern hat, und nicht schon durch das Handelsgesetzbuch zur Buchführung verpflichtet ist, seine Einnahmen aufzeichnen soll.

Außerordentlich wichtig für den Gewerbetreibenden ist die richtige Auslegung des Begriffs „Werbungskosten". Auch bei dem Einkommen aus einem Gewerbebetrieb dürfen diejenigen Werbungskosten gekürzt werden, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens aufzuwenden sind. Im allgemeinen werden daher alle diejenigen Aufwendungen als Werbungskosten anzusehen sein, die in einer unmittelbaren Beziehung zu den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften eines Gewerbetreibenden stehen. Unter den am häufigsten vorkommenden geschäftlichen Werbungskosten sind zu nennen: Miete, auch für Ausstellungsräume, Personalkosten, Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, freie Station, übliche Weihnachtsgeschenke, Trinkgelder, Angestelltenversicherungsbeiträge, persönliche Unfallversicherungsbeiträge, persönliche Unfallversicherungsprämien, Spesen beim Ein- und Verkauf, sowohl im Betrieb wie beim Kundenbesuch, Reklameschilder, Dekorationskosten, Reinigungskosten, einschließlich des dafür benötigten Materials, Berufskleidung, angemessene Abschreibungen auf Inventar, persönlicher Aufwand im Geschäftsinteresse, Reklamekosten, Prozeßgebühren, Steuern, Gebühren und Beiträge, soweit sie als abzugsfähig ausdrücklich anerkannt sind, Stempelkosten, Innungs-, Kammer- und Verbandsbeiträge, Versicherungen gegen Feuer, Haftpflicht und Diebstahl, also alle diejenigen Aufwendungen, die im geschäftlichen Leben im allgemeinen als Handlungsunkosten bezeichnet werden. In seinem eigenen Interesse kann jedem Gewerbetreibenden nur geraten werden, alle seine Geschäftsspesen einzeln anzuführen und der Einkommensteuererklärung beizufügen. Nur so wird der Veranlagungsbeamte sich ein klares Bild von denjenigen Kosten machen können, die als Werbungskosten von dem Einkommen abzusetzen sind.

V.

Werbungskosten und Dienstaufwand.

Im zweiten Abschnitt wurde der Begriff der **Werbungskosten** kurz erörtert und festgestellt, daß unter Werbungskosten diejenigen Mehrausgaben zu verstehen sind, die zur Erwerbung, Erhaltung und Sicherung eines Einkommens aufgewendet werden müssen. Nicht nur der ein selbständiges Gewerbe ausübende, sondern auch der in einem abhängigen Dienstverhältnis stehende Steuerpflichtige, der Festbesoldete, Beamte, Angestellte und Arbeiter kann unter Umständen Werbungskosten für sich geltend machen.

In erster Linie fallen unter Werbungskosten **Mehrausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsgerät und Fahrgeld.**

Was die Arbeitskleidung anlangt, so ist hier zu beachten, daß unter den Begriff der Werbungskosten nur die über den normalen Bedarf hinausgehenden Anschaffungen für Arbeitskleidung fallen, z. B. die Kleidung der Berg- und Hüttenarbeiter, die unter Tage, im Wasser oder im Hochofen arbeiten; ferner der Mantel des Friseurs, die Kellnerjacke, der Arbeitsmantel und die Schutzhandschuhe des Chemikers und Ingenieurs. Unter den Begriff der Werbungskosten fallen auch die Mehrausgaben, die einem Schauspieler für seine Garderobe erwachsen. Unter Arbeitsgerät dürften in der Hauptsache die Kosten der Beschaffung und Instandhaltung von Handwerkszeug zu verstehen sein, z. B. das Maurer- und Tischlerwerkzeug, das Handwerkszeug der Feinmechaniker und der Friseure. Die Fahrkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden in der Mehrzahl der Fälle als Werbungskosten anzusehen sein. Sollten sich bei Ansetzung der Werbungskosten in der Veranlagung Unstimmigkeiten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Behörde ergeben, so wird wie in allen strittigen Einkommensteuersachen auch hier das bei ihm [illegible]

[illegible] letzte Wort zu sprechen haben.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Frage, ob und inwieweit der (sogenannte **Dienstaufwand**) zum steuerpflichtigen Einkommen zu rechnen ist. Für Einkommensteuerzwecke ist diese Frage dahin zu bejahen, daß entsprechend der Verordnung vom 8. 8. 1920 zur Ausführung des Reichseinkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer außer Ansatz bleiben:

die zur Bestreitung des Dienstaufwands gewährte Entschädigung, aber nur hierzu noch ausreichende Einrichtung [illegible] Teil des Gehalts oder einer Zulage".

Es besteht aber ein Unterschied zwischen den Beamten, Militärpersonen, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten (öffentlichen Beamten), Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten einerseits und den Privatbeamten bezw. Angestellten andererseits.

Hinsichtlich der **Beamten** gilt folgendes: Wenn ein ausdrücklich bestimmter, ziffernmäßig festgelegter Betrag oder ein bestimmter Teil der Besoldung als Dienstaufwand bestimmt und bewilligt ist, so bleibt dieser ausdrücklich als Dienstaufwand gekennzeichnete Betrag von der Besteuerung frei. Dem Dienstaufwand gleichgestellt sind Aufwandsentschädigungen, Fahrgelder und Reisekosten. Auch diese sind von der Einkommensteuer bereit ohne Rücksicht darauf, ob an ihnen Ersparnisse erzielt werden oder nicht. Die Befreiung kommt auch ehrenamtlich tätigen Personen zugute, so den Mitgliedern von Einschätzungskommissionen, Geschworenen und Schöffen.

Für die **Privatbeamten und Angestellten** spricht das Einkommensteuergesetz eine ähnliche Befreiung aus; doch wird ausdrücklich bestimmt, daß diese Vergütung nur dann Platz greift, wenn die Entschädigung vom Arbeitgeber für rein dienstliche Zwecke gewährt worden ist. Die festgesetzte Entschädigung darf den tatsächlichen erforderlichen Aufwand nicht überschreiten. Als Aufwendungen dieser Art kommen hauptsächlich in Betracht: Vergütung für Schreibmaterial, Reisekosten, Ersatzbeträge für unvermeidliche Verluste beim Geldverkehr, Beträge, die ausdrücklich für Repräsentationskosten gewährt werden, durch den Dienst bedingte, über das persönliche Bedürfnis hinausgehende Aufwendungen für Kleidung (z. B. Mehrbetrag für Empfangskleidung eines Abteilungschefs im Warenhaus). Liegen keine Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über zulässige Aufwandsentschädigungen vor, so können entsprechende Vereinbarungen nachträglich getroffen werden. Diese Bestimmung ist auch für Schauspieler von Wichtigkeit, deren hoher, über das normale Maß hinausgehender Garderobenaufwand bei der Veranlagung mit in Abzug zu bringen ist.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann der Arbeitnehmer die Entscheidung des für seinen Wohnsitz zuständigen Finanzamtes darüber beantragen, welcher Teil der gewährten Vergütung als **Arbeitslohn** anzusehen ist. Die Entscheidung des Finanzamtes, die in Form einer Bescheinigung erfolgt, ist bindend.

Von Wichtigkeit ist ferner bei Angestellten die Behandlung der **Spesen**. Bekommt ein Angestellter, z. B. ein Geschäftsreisender, außer seinem Gehalt für die Zeit seiner Reisen zur Bestreitung des Unterhalts während der Reise eine genau festgesetzte Entschädigung, so gehört diese insoweit zum steuerpflichtigen Einkommen, als ein Ueberschuß dadurch verbleibt, daß durch die Abwesenheit des Reisenden vom Hause Ersparnisse eintreten. Im allgemeinen kann man allerdings bei denjenigen Personen, die einen Familienhaushalt führen, in einem solchen Falle von einer wesentlichen Ersparnis im Haushalt kaum reden. Erhält ein Reisender sogenannte **Vertrauensspesen**, so kann grundsätzlich von einem Ueberschuß keine Rede sein. Spesen sind mithin in der Regel als steuerfrei zu betrachten, weil sie, wie oben ausgeführt, fast immer vereinbart sind und zur Erledigung des dienstlichen Auftrags Verwendung finden.

VI.

Der Grundbesitzer.

Die Novelle zum Einkommensteuergesetz hat für den Grundbesitzer weder im Veranlagungs- noch im Zahlungsverfahren wesentlich Neues gebracht. Nach dem Uebergang der Einkommensteuergesetzgebung auf das Reich wurde der Steuerbetrag auf Grund der für die Landessteuer im Rechnungsjahr 1919 maßgebend gewesenen Einkommenshöhe, jedoch nach den Sätzen des Reichseinkommensteuergesetzes festgestellt. Die von dem Grundbesitzer geleisteten Zahlungen galten als **Vorschuß** auf die Verpflichtungen aus der endgültigen Steuerveranlagung. Was bisher gezahlt worden ist, wird später auf die endgültige Steuersumme verrechnet. Das Ermittelungsverfahren für die Einkommensteuer des Jahres 1920 hat bekanntlich gegenwärtig mit der Abgabe der Steuererklärung eingesetzt.

Abweichend von der früheren Einkommensteuergesetzgebung der deutschen Einzelstaaten, kommt im allgemeinen auch beim Grundbesitz für die Veranlagung nur das Kalenderjahr in Betracht, dessen Ende in das Rechnungsjahr — 1. April bis 31. März — fällt. Wird dagegen das Einkommen aus dem Grundbesitz sich nur aus den Abschlüssen eines **Wirtschaftsjahres** feststellen lassen, was vielfach vorkommt, so wird das in dem Wirtschaftsjahr erzielte Gesamteinkommen der Veranlagung zugrunde gelegt. Eine mehrjährige Durchschnittsberechnung kommt daher überhaupt nicht mehr in Frage.

Wie bei allen Einkommensarten, dürfen auch bei der Steuererklärung aus dem Grundbesitz die „zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen", die „**Werbungskosten**", abgesetzt werden. Für den Grundbesitz treten zu den Werbungskosten noch die im Gesetz bestimmten „Abschreibungen für Wertminderung von Gebäuden" hinzu. Der Grundbesitzer findet die entsprechenden Fragen am Schluß der Einkommensteuererklärung unter „Gesetzliche Abzüge".

In den für das Einkommen aus dem Grundbesitz vorgesehenen fünf Fragen, die das Steuerveranlagungsformular enthält, handelt es sich nur um **Einnahmen**. Auf Werbungskosten oder Abschreibungen ist nicht hingewiesen. Ob nun bei der Ausfüllung dieser Fragen die Abschreibungen (einschließlich Werbungskosten) berücksichtigt werden, oder ob die unverkürzten Einnahmen einzusetzen sind, wird jedem Einzelnen überlassen bleiben müssen. In jedem Fall muß aber bei den Eintragungen ein entsprechender Hinweis gemacht werden; denn es heißt in Abschnitt VI des Formulars (Gesetzliche Abzüge) ausdrücklich: „Die gesetzlichen Abzüge sind nachstehend nur **insoweit** anzugeben, als sie nicht bereits angegeben sind." Es würde zu weit führen, alle unter die Begriffe „Werbungskosten" und „Abschreibungen" fallende Ausgabeposten einzeln aufzuführen. Von Wichtigkeit ist, daß bei der Aufzählung der einzelnen Abzüge keine Ausgaben erscheinen dürfen, die zur Erhöhung der Einnahmen notwendig gewesen sind, z. B. Neuanlagen, Neubauten und sonstige Neueinrichtungen. Das Gesetz erkennt unter den abzugsfähigen Ausgaben nur diejenigen an, die der **Instandhaltung** des Grundbesitzes (Reparaturen, Verwaltung usw.) dienen. Falls ein Grundbesitzer im Zweifel ist, welche Kosten er von seinem Einkommen absetzen darf — ob er z. B. berechtigt ist, Prozeßkosten mit Mietern oder Handwerkern abzuziehen —, so wird er gut tun, **alle** mit dem Grundbesitz zusammenhängende Einnahmen **und** Ausgaben in einem Anhang zur Steuererklärung gesammelt aufzuführen, damit der Veranlagungsbeamte in die Lage gesetzt wird, sich ein Urteil über die gesetzlich möglichen Abzüge zu bilden und die nicht zulässigen zu streichen. Nur so kann sich der Grundbesitzer eine gerechte Veranlagung sichern.

Es bleibt zum Schluß [illegible]